



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-21-029

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Genehmigung der maßgeblichen Punkte nach Art. 18 Abs. 4 Fernleitungsverordnung
gegenüber

der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, gesetzlich
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen
Homann,

durch ihre Vorsitzende Barbie Kornelia Haller,

ihren Beisitzer Dr. Werner Schaller

und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 21.09.2021 beschlossen:

1. Der Beschluss vom 30.06.2011, Az. BK7-11-016, wird mit Wirkung zum 01.10.2021 aufgehoben.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

2. Die folgenden Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin werden als maßgebliche Punkte, zu denen Informationen gemäß Art. 18 der Verordnung(EG) Nr. 715/2009 zu veröffentlichen sind, mit Wirkung zum 01.10.2021 genehmigt:

Grenzübergangspunkte:

- DORNUM
- ELLUND
- EMDEN – EPT1
- GREIFSWALD
- OUDE STATENZIJL L
- OUDE STATENZIJL H
- Deutschneudorf EUGAL Brandov
- Lubmin II

Virtuelle Kopplungspunkte:

- VIP TTF-GASPOOL H
- VIP DK-THE

Punkte zu Speichern:

- UGS ETZEL
- UGS ETZEL ESE
- UGS HARSEFELD
- UGS JEMGUM EWE
- UGS LESUM H
- UGS NUETTERMOOR
- UGS NUETTERMOOR L (MOORAECKER)
- UGS UELSEN
- UGS ETZEL Crystal
- UGS ETZEL EGL

Sonstige:

- Aggregation Letztverbraucher L-Gas
- Aggregation Letztverbraucher H-Gas
- Aggregation Produktion L-Gas
- Aggregation Produktion H-Gas

3. Sollte an einem der in Ziffer 2. genannten Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin dauerhaft die Möglichkeit von Ein- bzw. Ausspeisungen von Transportkunden wegfallen, so entfällt die Genehmigung für diesen Punkt mit Wirkung für die Zukunft. Sollten zu den in Ziffer 2. genannten Punkten weitere Punkte hinzutreten, an welchen dauerhaft von Transportkunden Einspeisungen in bzw. Ausspeisungen aus dem Fernleitungsnetz der Antragstellerin vorgenommen werden können, gelten diese bis zur Erteilung eines Folgebeschlusses ebenfalls als genehmigt.

4. Die Antragstellerin wird verpflichtet, einen Wegfall bzw. ein Hinzutreten maßgeblicher Punkte in ihrem Fernleitungsnetz, zu denen Informationen gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu veröffentlichen sind, der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.
5. Ein Widerruf bleibt vorbehalten für den Fall, dass ein Punkt nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 nicht mehr zu den für die Transparenzanforderungen maßgeblichen Punkte gehört.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, nach Art. 18 Abs. 4 und dem Anhang I der *Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005* in der zuletzt durch die *Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018* geänderten Fassung (im Weiteren: „FernleitungsVO“).
- 2 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 09.04.2021 eine Liste der Ein- und Ausspeisepunkte ihres Netzes, in der sie dreiundzwanzig Punkte als maßgebliche Punkte gekennzeichnet hat, vorgelegt und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Die Antragstellerin hat den Antrag aufgrund zwischenzeitlich neuer Erkenntnisse am 15.06.2021 um den Antrag auf Genehmigung eines weiteren Punktes erweitert.
- 3 Mit Beschluss vom 30.06.2011, Az. BK7-11-016, hatte die Beschlusskammer die von der Antragstellerin als maßgeblich gekennzeichneten Punkte ihres Fernleitungsnetzes erstmals genehmigt.
- 4 In 2016 wurden die erstmaligen Genehmigungen der maßgeblichen Punkte der insgesamt 16 Fernleitungsnetzbetreiber einer Überprüfung unterzogen. Anlass hierfür war der Vorbehalt der Beschlusskammer, bei relevanten Änderungen in Bezug auf die buchbaren bzw. maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes einen entsprechenden Folgebeschluss zu erteilen. Relevante Änderungen hatten sich beispielsweise durch den einheitlich durch die Fernleitungsnetzbetreiber verwendeten ETSO-Code anstatt des individuellen Unternehmenscodes oder durch den Wegfall der Anzeige der Flussrichtung ergeben, da alle Transportrechte insbesondere auf unterbrechbarer Basis in beide Richtungen angeboten werden können. Nach Durchführung einer erneuten Konsultation des Marktes, hat die Beschlusskammer seinerzeit für neun Fernleitungsnetzbetreiber Folgebeschlüsse erteilt. Bei den anderen Fernleitungsnetzbetreibern, so auch der Antragstellerin, war kein Folgebeschluss notwendig, da nur marginale Änderungen vorlagen. Im Rahmen dieses Prozesses wurde eine Aktualisierung der Internetveröffentlichung für alle Fernleitungsnetzbetreiber vorgenommen.
- 5 In dem Beschluss vom 30.06.2011 (Az. BK7-11-016) hatte sich die Beschlusskammer vorbehalten, bei relevanten Änderungen in Bezug auf die buchbaren bzw. maßgeblichen Punkte des Netzes der Antragstellerin einen entsprechenden Folgebeschluss zu erteilen, um die konkrete Reichweite der hiermit erteilten Genehmigung zu einem späteren Stichtag klarzustellen, aber auch, um eine sinnvolle Erweiterung zum Informationsgehalt der zu veröffentlichenden Informationen zu erwirken.

- 6 Anlässlich der Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021 und der Implementierung von Vermarktungsmöglichkeiten an Virtuellen Kopplungspunkten (VIPs) hat die Beschlusskammer die erteilte Genehmigung der Antragstellerin einer erneuten Überprüfung unterzogen und sieht aufgrund erheblicher Veränderungen im Zuge der Marktgebietszusammenlegung die Erteilung eines Folgebeschlusses mit Wirkung zum 01.10.2021 als notwendig an.
- 7 Vom 04.05. bis zum 25.05.2021 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der zur Genehmigung vorgelegten Punkte der Antragstellerin und neun weiterer Netzbetreiber gemäß Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO durchgeführt und den Netznutzern und den Fernleitungsnetzbetreibern als Adressaten der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von dieser Möglichkeit haben der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), die Open Grid Europe GmbH (OGE), die Gascade Transport GmbH (Gascade) und die Gastransport Nord GmbH (GTG Nord) Gebrauch gemacht.
- 8 Der BDEW hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Angaben in der Spalte „Hinweise“ zu den einzelnen maßgeblichen Punkten uneinheitlich und deshalb für die Netznutzer nicht transparent genug sind. Die drei Fernleitungsnetzbetreiber haben in ihren Stellungnahmen ausschließlich Änderungen an den unternehmenseigenen maßgeblichen Punkten angeregt, die auf der Veränderung der Punktstruktur ihres jeweiligen Netzes basiert. Die Änderungen bezogen sich auf Löschungen, Änderungen in der Bezeichnung oder Nachmeldungen von EIC/ETSO Codes für Punkte.
- 9 Da sich im Laufe des Antragsverfahrens herausgestellt hat, dass sich die Einführung des VIP THE-ZTP und des VIP TTF-THE H vom 01.10.2021 voraussichtlich auf den 01.04.2022 verschiebt, hat die Antragstellerin ihren ursprünglichen Antrag am 15.06.2021 um die Genehmigung des maßgeblichen Punktes VIP TTF-GASPOOL H erweitert.
- 10 Vom 23.06. bis zum 30.06.2021 hat die Bundesnetzagentur in einer zweiten Konsultation der aktualisierten Anträge der Antragstellerin und zweier weiterer Netzbetreiber den Netznutzern und den Fernleitungsnetzbetreibern als Adressaten der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von dieser Möglichkeit hat die Uniper Global Commodities SE (Uniper) Gebrauch gemacht.
- 11 Uniper hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass eine frühzeitige verbindliche Zusage des Startdatums 01.04.2022 der oben genannten VIPs als maßgeblichen Punkte für den weiteren Implementierungsprozess hilfreich wäre. Des Weiteren hat sie angeregt, bis zum 01.04.2022 die Möglichkeit zu schaffen, IP-Kapazitätsverträge in VIP-Kapazitätsverträge umzuwandeln. Sie kritisiert, dass eine Überführung von Verträgen von bestehenden VIP auf einen neuen VIP problemlos möglich sei, eine Überführung langfristig gebuchter IP-Kapazitäten aber nicht möglich sei. Sie sieht darin eine Diskriminierung von langfristig gebuchten IP-Kapazitäten gegenüber VIP-Kapazi-

täten, da VIP-Kapazitäten zukünftig alle Regelenergiezonen erreichen könnten, langfristig gebuchte IP-Kapazitäten jedoch nicht. Vor diesem Hintergrund regt sie an, eine regulatorische Grundlage für eine Überführung von IP- zu VIP-Kapazitäten zu schaffen.

12 Die Antragstellerin beantragt nun mit Schreiben vom 08.04.2021, 16.06.2021 und zuletzt 17.09.2021 acht Grenzübergangspunkte, drei Virtuelle Kopplungspunkte und zehn Punkte zu Speichern ihres Fernleitungsnetzes als maßgebliche Ein- und Ausspeisepunkte gemäß Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO einzuordnen. Da einzelne Endkunden und Produktionsanlagen gem. Anhang I Ziffer 3.2. Unterziffer 2. der FernleitungsVO wie ein maßgeblicher Punkt zu aggregieren sind, beantragt die Antragstellerin zudem einen maßgeblichen Punkt Aggregation Letztverbraucher L-Gas, einen maßgeblichen Punkt Aggregation Letztverbraucher H-Gas, einen maßgeblichen Punkt Aggregation Produktion L-Gas und einen maßgeblichen Punkt Aggregation Produktion H-Gas zu genehmigen.

13 Im Einzelnen sind das:

Grenzübergangspunkte:

- DORNUM
- ELLUND
- EMDEN – EPT1
- GREIFSWALD
- OUDE STATENZIJL L
- OUDE STATENZIJL H
- Deutschneudorf EUGAL Brandov
- Lubmin II

Virtuelle Kopplungspunkte:

- VIP TTF-GASPOOL H
- VIP TTF-THE H (mit Wirkung voraussichtlich zum 01.04.2022)
- VIP DK-THE

Punkte zu Speichern:

- UGS ETZEL
- UGS ETZEL ESE
- UGS HARSEFELD
- UGS JEMGUM EWE
- UGS LESUM H
- UGS NUETTERMOOR
- UGS NUETTERMOOR L (MOORAECKER)
- UGS UELSEN
- UGS ETZEL CRYSTAL
- UGS ETZEL EGL

Sonstige:

- Aggregation Letztverbraucher L-Gas
 - Aggregation Letztverbraucher H-Gas
 - Aggregation Produktion L-Gas
 - Aggregation Produktion H-Gas
- 14 Der Antragstellerin wurde am 07.09.2021 der Entscheidungsentwurf zur Stellungnahme übersandt. Mit Schreiben vom 17.09.2021 hat sie Stellung genommen.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

16 Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, da die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die bisherige Genehmigung war infolgedessen aufzuheben. Zudem konnte die Genehmigung nur verbunden mit den Nebenbestimmungen der Tenorziffern 3. bis 5. erteilt werden.

1. Rechtsgrundlage

17 Die Aufhebung der Genehmigung vom 30.01.2013 durch Tenorziffer zu 1. basiert auf dem mit der Entscheidung BK7-12-286 ausgesprochenen Widerrufsvorbehalt bzw. § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG.

18 Die Genehmigung nach Tenorziffer 2. beruht auf Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 sowie § 29 Abs. 1 EnWG.

19 Die auflösende und aufschiebende Bedingung in Tenorziffer zu 3. beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

20 Die Auflage in Tenorziffer zu 4. findet ihre Grundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

21 Der Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer zu 5. basiert auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

2. Formelle Voraussetzungen

22 Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

2.1. Zuständigkeit

23 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die auf Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG i.V.m. Art. 24 und Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO; die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2.2. Antragsbefugnis

24 Der Antrag ist statthaft und die Antragstellerin ist antragsbefugt. Rechtsgrundlage für eine Genehmigung der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, ist Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, von den zuständigen Behörden nach Konsultation der Netznutzer genehmigt werden.

2.3. Rechtliches Gehör und Konsultation

25 Vor ihrer Entscheidung hat die Beschlusskammer rechtliches Gehör hinreichend gewährt. Vor dem Erlass der Entscheidung ist der Antragstellerin gemäß § 56 Abs. 1 S. 3, § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

26 Auch den Marktteilnehmern wurde zu den vorgelegten maßgeblichen Punkten nach Art. 18 FernleitungsVO im Rahmen einer Konsultation, in der Zeit vom 04.05.2021 bis 25.05.2021, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nachdem die Antragstellerin ihren Antrag mit Schreiben vom 15.06.2021 erweitert hat, wurde den Marktteilnehmern im Rahmen einer zweiten Konsultation vom 23.06.2021 bis 30.06.2021 Gelegenheit gegeben zu dem erweiterten Antragsgegenstand Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Beschlussfassung berücksichtigt. Die Vorgabe des Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

3. Materielle Voraussetzungen

27 Auch die materiellen Voraussetzungen der Entscheidungen nach Tenorziffern 1. bis 5. liegen vor.

3.1. Aufhebung der bisherigen Genehmigung nach Tenorziffer 1.

28 Die mit Beschluss vom 30.06.2011 (Az.: BK7-11-016) erteilte Genehmigung wird mit Wirkung zum 01.10.2021 aufgehoben. Gemäß der Tenorziffer zu 3. der damaligen Entscheidung hatte sich die Beschlusskammer den Widerruf gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ausdrücklich vorbehalten. Der Widerrufsvorbehalt gibt der Behörde die Befugnis, bei umfangreichen Änderungen der Sach- bzw. Rechtslage den Beschluss mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen und dadurch seine Wirksamkeit zu beenden. Daneben ist die Regulierungsbehörde auch gem. § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG befugt, eine nach § 29 Abs. 1 EnWG erteilte Genehmigung nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass diese weiterhin den Voraussetzungen für eine Genehmigung genügen.

29 Da sich die buchbaren bzw. maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes und die Struktur der Darstellung dieser Punkte im Zuge der Marktgebietszusammenlegung und Implementierung der VIPs erheblich verändern werden, ist es – insbesondere aus Transparenzgründen – erforderlich, der Antragstellerin einen dem neuen Antrag entsprechenden Folgebeschluss zu erteilen. Dies dient insbesondere einer besseren Übersicht der maßgeblichen Punkte und angesichts der bevorstehenden genannten Änderungen der Marktverhältnisse der Herstellung größtmöglicher Transparenz.

3.2. Genehmigung gemäß Tenorziffer 2.

30 Die von der Antragstellerin genannten Punkte werden gemäß der Tenorziffer zu 2. der vorliegenden Entscheidung als maßgebliche Punkte mit Wirkung ab dem 01.10.2021 genehmigt.

31 Nach Ziffer 3.2. Unterziffer 1. des Anhangs I der FernleitungsVO gehören zu diesen maßgeblichen Punkten mindestens:

- 32 *„a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Produktionsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Produzenten verbunden sind;*
- b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern miteinander verbinden;*
- c) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden, es sei denn, diese Produktionsanlagen sind gemäß Buchstabe a) ausgenommen;*
- d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2009/73/EG erforderlich ist.“*
- 33 Informationen für einzelne Endkunden und Produktionsanlagen, die nicht unter die Definition der maßgeblichen Punkte unter Ziffer 3.2 Unterziffer 1. Buchstabe a) fallen, werden in aggregierter Form zumindest pro Bilanzzone veröffentlicht. Für die Anwendung dieses Anhangs werden die aggregierten Informationen, die einzelne Endkunden und Produktionsanlagen betreffen, die gemäß Ziffer 3.2. Unterziffer 1. Buchstabe a) von der Definition der maßgeblichen Punkte ausgenommen sind, als ein maßgeblicher Punkt betrachtet (vgl. Ziffer 3.2. Unterziffer 2. des Anhangs I der FernleitungsVO).
- 34 Bei den von der Antragstellerin vorgelegten Ein- und Ausspeisepunkten handelt es sich um die maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin gemäß Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2. Unterziffer 1. des Anhangs I der FernleitungsVO, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind.
- 35 Im Rahmen der ersten Konsultation der Netznutzer wurde zu den genannten Punkten der Antragstellerin keine Stellungnahme von Dritten abgegeben. Die von der Antragstellerin vorgetragene Berichtigung zu ihren Punkten wurde von der Beschlusskammer berücksichtigt.
- 36 Die im Rahmen der zweiten Konsultation aufgrund der Verschiebung des Einführungstermins für zwei VIPs abgegebene Stellungnahme der Uniper zur Frage der Gleichbehandlung von IP- und VIP-Kapazitäten und der Möglichkeit der Überführung von IP- zu VIP-Kapazitäten hat demgegenüber keine Bedeutung für den hier zu entscheidenden Antragsgegenstand, der Genehmigung der maßgeblichen Punkte. Soweit Uniper in der Stellungnahme auf die Bedeutung einer möglichst frühzeitigen Information über den endgültigen Starttermin für die betroffenen VIP hinweist, ist anzumerken, dass die von der VIP-Einführung betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber zur Bekanntgabe der zu vermarktenden Kapazitäten im Vorfeld der Auktion verpflichtet sind. Zu der in diesem Verfahren relevanten Frage, ob die konsultierten Punkte als maßgebliche Punkte, für die die

Transparenzverpflichtungen des Art. 18 FernleitungsVO gelten, zu genehmigen sind, enthält die Stellungnahme dahingegen keine Aussage.

- 37 Auch eine Überprüfung der von der Antragstellerin als maßgeblich eingeordneten Punkte ihres Fernleitungsnetzes durch die Beschlusskammer hat keine Erkenntnisse ergeben, die gegen die Vollständigkeit der vorgelegten Liste der maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin sprechen.

3.3. Bedingung nach Tenorziffer 3. und Mitteilungspflicht nach Tenorziffer 4.

- 38 Die in Tenorziffer 3. enthaltene Bedingung ist erforderlich und angemessen.
- 39 Durch die Regelungen in Tenorziffer 3. wird gewährleistet, dass bei einem Wegfall von maßgeblichen Punkten (z.B. aufgrund von Marktgebietszusammenlegungen oder der Implementierung weiterer VIPs) oder bei einem Hinzutreten von neuen buchbaren Punkten (z.B. aufgrund der Inbetriebnahme neuer Speicher oder LNG-Anlagen) die Antragstellerin auch künftig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Informationen zu allen Punkten veröffentlicht, die gemäß Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2. Unterziffer 1. des Anhangs I der FernleitungsVO als maßgebliche Punkte einzuordnen sind. Individueller Änderungsbeschlüsse, die sich auf einzelne hinzutretende Punkte beziehen, bedarf es in diesen Fällen nicht, da die Genehmigung für hinzutretende Punkte bereits mit dem vorliegenden Beschluss erteilt wird, für wegfallende Punkte hingegen ohne Weiteres gegenstandslos wird (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG). Sollten an den wegfallenden Punkten jedoch trotz Wegfall der Buchbarkeit noch Kapazitätsverträge weiterlaufen, so besteht auch für diese Punkte weiterhin die Verpflichtung, Informationen zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung endet erst, wenn alle Kapazitätsverträge für diesen Punkt beendet sind. Dementsprechend tritt ein Wegfall der Genehmigung für diesen Punkt nach der Formulierung in Tenorziffer 3. erst dann ein, wenn die Möglichkeit von Ein- bzw. Ausspeisungen von Transportkunden dauerhaft weggefallen ist.
- 40 Die Beschlusskammer weist an dieser Stelle darauf hin, dass es in Bezug auf den Grenzübergangspunkt Lubmin II als maßgeblichen Punkt im Sinne von Tenorziffer 3. in Zukunft zu einer Änderung kommen könnte. Das zwischen dem Anlandepunkt Lubmin II und der 12 Seemeilengrenze gelegene Teilstück der Nord Stream II ist eine Verbindungsleitung im Sinne von Art. 2 Nr. 17 Alt. 2 der Richtlinie 2009/73/EG in der Fassung aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/692 (Gasrichtlinie). Diese Verbindungsleitung unterfällt grundsätzlich der Netzzugangsregulierung und wäre damit auch in ein deutsches Marktgebiet zu integrieren. Gemäß § 20 Abs. 5 S. 7 EnWG haben Netzbetreiber alle Kooperationsmöglichkeiten auszuschöpfen, um die Zahl der Netze oder Teilnetze sowie der Bilanzzonen möglichst gering zu halten. In diesem Zusammenhang obliegt Fernleitungsnetzbetreibern nach § 20 Abs. 1 S. 1 GasNZV die Bildung von Marktgebieten. Gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 GasNZV ist spätestens ab 1. April 2022 aus den bestehenden zwei Marktgebieten ein gemeinsames Marktgebiet zu bilden. Der Verordnungsgeber bezweckt hiermit nicht nur die

Zusammenlegung der bestehenden Marktgebiete, sondern er will die Bildung weiterer Marktgebiete unterbinden (so ausdrücklich die Begründung in BR-Drs. 419/17, S. 14f.).

- 41 Der VIP TTF-THE H konnte im vorliegenden Beschluss noch nicht mit Wirkung zum 01.10.2021 als maßgeblicher Punkt des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin nach Art. 18 Abs. 4 FernleitungsVO genehmigt werden, da die Einführung des VIP sich voraussichtlich auf den 01.04.2022 verschiebt und das genaue Datum der Einführung des VIP zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Beschlusskammer noch nicht mit hinreichender Sicherheit feststeht. Nach Ziffer 3.3. Unterziffer 2. des Anhang I zur FernleitungsVO sind die für die maßgeblichen Punkte zu veröffentlichenden Informationen 24 Monate im Voraus zu veröffentlichen. Im Einklang damit hat die Antragstellerin gegenüber der Beschlusskammer bereits jetzt den VIP TTF-THE H mit Wirkung voraussichtlich zum 01.04.2022 als maßgeblichen Punkt benannt. Sobald der VIP TTF-THE H eingeführt und damit als maßgeblicher Punkt des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin einzuordnen ist, unterfällt dieser Punkt aufgrund der in Tenorziffer 3. tenorierten Regelung ab diesem Zeitpunkt der vorliegenden Genehmigung ohne dass es unmittelbar eines Folgebeschlusses bedarf. Aus Transparenzgesichtspunkten wird die Beschlusskammer den Punkt auch im Hinblick auf den zeitlichen Vorlauf der Veröffentlichungspflicht nach Ziffer 3.3. Unterziffer 2. des Anhang I zur FernleitungsVO bereits jetzt mit einem entsprechenden Hinweis auf das voraussichtliche Hinzutreten dieses maßgeblichen Punktes in die im Internet veröffentlichte Liste aufnehmen. Ggf. durch die Antragstellerin angezeigte Aktualisierungen des Datums des Hinzutretens dieses Punktes zu dem Fernleitungsnetz der Antragstellerin werden dann zeitnah in der im Internet veröffentlichten Liste abgebildet.
- 42 Die Beschlusskammer behält sich vor, bei umfangreichen Änderungen in Bezug auf die buchbaren bzw. maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin einen entsprechenden Folgebeschluss zu erteilen, um die konkrete Reichweite der hiermit erteilten Genehmigung zu einem späteren Stichtag klarzustellen. Bis zur Erteilung eines solchen Folgebeschlusses wird die Beschlusskammer Transparenz hinsichtlich der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, dadurch sicherstellen, dass sie in regelmäßigen Abständen bzw. anlassbezogen eine Liste der genehmigten maßgeblichen Punkte aller deutschen Fernleitungsnetzbetreiber auf ihrer Internetseite veröffentlichen wird.
- 43 Um diese Liste führen und ggf. die Notwendigkeit von Folgebeschlüssen auf einer sicheren Tatsachenbasis beurteilen zu können, bedarf es der Mitteilungspflicht der Antragstellerin nach Tenorziffer 4. Dies steht im Einklang mit § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, wonach die Beschlusskammer die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung versehen kann, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage).

3.4. Widerrufsvorbehalt nach Tenorziffer 5.

- 44 Die Beschlusskammer behält sich mit ihrer Entscheidung in Tenorziffer 5. gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG den Widerruf dieser Genehmigungsentscheidung für den Fall vor, dass ein Punkt nach der

Verordnung (EG) Nr. 715/2009 nicht mehr zu den für die Transparenzanforderungen maßgeblichen Punkten gehört.

- 45 Dieser Vorbehalt soll sicherstellen, dass Veränderungen des Bestandes an maßgeblichen Punkten im Fernleitungsnetz der Antragstellerin berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. So kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden.

4. Nebenentscheidungen nach Tenorziffer 6.

- 46 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Barbie Kornelia Haller

Vorsitzende

Dr. Werner Schaller

Beisitzer

Diana Harlinghausen

Beisitzerin

